



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0106

Gegenstand: Hauptsatzungsänderung

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 21.10.2025

Einreicher: Ratsfrau Caterina Muth

### **Anfrage: Änderung der Hauptsatzung um die Speicherung der Aufzeichnung der Sitzungen der Stadtvertretung zu ermöglichen**

Die Antwort auf die Frage von Dr. Roman Kubetschek - ANF/VIII/0102 Speicherung der Aufzeichnung der Sitzungen der Stadtvertretung macht deutlich, dass es einer Änderung der Hauptsatzung bedarf um dieses zu ermöglichen.

Zitat:

„Da die Hauptsatzung in solchen Fällen eine konkrete Rechtsgrundlage schaffen muss, ist eine Speicherung der Mitschnitte derzeit nicht möglich. Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Hauptsatzung könnten die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Speicherung von Sitzungen aufgenommen werden.“

**Welche konkreten Formulierungen in der Hauptsatzung sind notwendig um eine Speicherung der Aufzeichnung der Sitzungen der Stadtvertretung zu ermöglichen?**

Mit freundlichem Gruß  
C. Muth

Frau  
Caterina Muth  
über  
Büro der Stadtvertretung

Datum:  
*04*.11.2025

### Ihre Anfrage vom 21.10.2025 zur Hauptsatzungsänderung - ANF/VIII/0106

Sehr geehrte Ratsfrau Muth,

in Ihrer Anfrage möchten Sie wissen, welche konkreten Formulierungen in der Hauptsatzung notwendig sind, um eine Speicherung der Aufzeichnung der Sitzungen der Stadtvertretung zu ermöglichen.

Es ist schwierig, darauf eine pauschale Antwort zu geben. Der genaue Wortlaut einer Hauptsatzungsänderung hängt immer davon ab, was genau gewollt ist. Mögliche Inhaltspunkte einer Bestimmung über die Aufzeichnung von Sitzungen der Stadtvertretung sind beispielsweise die Speicherdauer der Aufzeichnung, der Bildausschnitt, welche Personen abgebildet werden sollen, wie die Widerspruchslösung aus § 29 Abs. 5a KV M-V umgesetzt werden soll, die Festlegung des Kreises derjenigen, die die Aufzeichnung einsehen dürfen, ob die Speicherung erlaubt ist oder nicht. Auch müsste eine Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 DSGVO in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Weiter ist zu beachten, dass Satzungsänderungen immer in Form einer Änderungssatzung erfolgen müssen. Ein Muster für eine Änderungssatzung können Sie der Anlage 3 der Dienstanweisung Sitzungsdienst entnehmen.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte gern an die sachbearbeitende Mitarbeiterin Heike Rathsack, Tel.-Nr. 555-2533.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose  
Oberbürgermeister